

Sitzungsbericht

Nr. 120	Ausgegeben in Bonn am 23. März 1954	1954
---------	-------------------------------------	------

120. Sitzung
des Bundesrates

in Bonn am 19. März 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Dritter Vizepräsident Ministerpräsident
Kopf
Vierter Vizepräsident Ministerpräsident
Dr. Ehard (zeitweise)
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Haussmann, Justizminister

(B) Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär
Stain, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Eich, Senator für Wirtschaft und Ernährung

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Ehlers, Senator für Inneres
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Sozialminister
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Borowski, Minister des Innern
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Flecken, Minister d. Finanzen
Amelunxen, Justizminister
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Schmidt, Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
Dr. Schaefer, Finanz- und Justizminister

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 54 C

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 68/54) . . . 54 C

Becher (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 54 C
von Kessel (Niedersachsen) 55 B
Kaisen (Bremen) 55 D
Dr. Ehard (Bayern) 57 C
Dr. Troeger (Hessen) 58 A
Dr. Weber (Hamburg) 58 A
Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 58 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates . . . 60 A

Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BR-Drucks. Nr. 46/54) . . 60 B

Becher (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 60 B
von Kessel (Niedersachsen) 60 C

- (A) Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 60 C
Kopf (Niedersachsen) 61 A
Beschlufassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 61 B
Wahl eines Nachfolgers für den verstorbenen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts (BR-Drucks. -R- 46/54) 61 B
Dr. Amelunxen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 61 B
Beschlufassung: Der Präsident des Oberlandesgerichts München und Vizepräsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Dr. Josef Wintrich wird zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gewählt 61 C
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) (BR-Drucks. Nr. 57/54) 61 D
Dr. Ringelmann (Bayern) 61 D
Beschlufassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 62 B
Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BR-Drucks. Nr. 94/54) 62 B
Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 62 B
(B) Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 62 C
Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 3/54) 62 C
Beschlufassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 62 C
Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder (BR-Drucks. Nr. 64/54) 62 C
Beschlufassung: Die Zustimmung zum Gesetzentwurf wird abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 62 D
Entwurf einer Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz (BR-Drucks. Nr. 51/54) 62 D
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 62 D
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 48/54) 62 D
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 62 D
Entwurf einer Siebenten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. Abgaben DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 67/54) 63 A
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63 A
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ersten und Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 66/54) 63 A
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63 A
Entwurf der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) (BR-Drucks. Nr. 80/54) 63 A
Dr. Veit (Baden-Württemberg) 63 A
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63 C
Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1953 (EStR 1953) (BR-Drucks. Nr. 81/54) 63 C
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 63 D
Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien (BR-Drucks. Nr. 28/54) 63 D
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 63 D
Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 45/54) 63 D
Farny (Baden-Württemberg) 63 D
Beschlufassung: Die Bundesregierung wird gebeten, von der vorgesehenen Regelung abzusehen 64 B
Entlastung des Bundesrechnungshofes wegen der Rechnung und Gesamtrechnung über den Haushalt des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1951 — Einzelplan XX (BR-Drucks. Nr. 50/54) 64 C
Beschlufassung: Dem Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes wird gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung Entlastung erteilt 64 C
Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik (BR-Drucks. Nr. 58/54) 64 C
Beschlufassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 64 C
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 60/54) 64 D
Apel (Hessen) 64 D
Beschlufassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 65 A
Annahme einer Empfehlung 65 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 55/54) 65 A
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . 65 A
Dr. Carstens (Bremen) 67 A
Altmeier (Rheinland-Pfalz) 67 C
Dr. Veit (Baden-Württemberg) 68 B
Dr. Ehlers (Bremen) 68 B
Beschlufassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 68 B

- (A) Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 70/54) 68 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 68 C
- Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (BR-Drucks. Nr. 3/54) 68 C
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 68 D
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen der Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 (BR-Drucks. Nr. 54/54) 68 D
 Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 68 D
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BR-Drucks. Nr. 65/54) 69 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 69 A
- (B) Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (BR-Drucks. Nr. 61/54) 69 A
 von Heukelum (Bremen) 69 A
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 69 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 69 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung (BR-Drucks. Nr. 62/54) 69 C
 von Heukelum (Bremen),
 Berichterstatter 69 C
 Dr. Veit (Baden-Württemberg) 70 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 70 D
- Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (BR-Drucks. Nr. 96/54) 71 A
 Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll in der Fassung der der BR-Drucks. Nr. 136/53 (Beschluß) beigelegten Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Die Begründung soll in einem Punkte ergänzt werden 71 A

- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Über-
 einkommen Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Baugewerbes sowie in der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 92/54) 71 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 71 B
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Über-
 einkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BR-Drucks. Nr. 90/54) 71 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 71 B
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Über-
 einkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (BR-Drucks. Nr. 93/54) 71 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 71 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 91/54) 71 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 78 71 C
- Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Durchführung von wirtschaftlichen Verträgen mit ausländischen Staaten (BR-Drucks. Nr. 59/54) 71 D
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 71 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit (BR-Drucks. Nr. 73/54) 71 D
 Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll entsprechend dem in der 99. Sitzung am 23. Januar 1953 gefaßten Beschluß beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 72 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (BR-Drucks. Nr. 74/54) 72 A
 Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll entsprechend dem in der 113. Sitzung am 17. Juli 1953 gefaßten Beschluß beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 72 A
- Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden (BR-Drucks. Nr. 69/54) 72 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 72 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-österreichische Protokoll vom 14. Dezember 1953 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (BR-Drucks. Nr. 72/54) 72 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 72 B
- Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) (Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken) (BR-Drucks. Nr. 71/54) 72 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes 72 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen (BR-Drucks. Nr. 56/54) 72 C
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 72 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) (BR-Drucks. Nr. 63/54) 72 D
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 72 D
- (B) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 76/54) 72 D
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 73 A
- Benennung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch den Bundesrat (BR-Drucks. Nr. 84/54) 73 A
 Beschlußfassung: Die in der BR-Drucks. Nr. 84/54 aufgeführten Eigentümer oder Pächter werden nach Vornahme einer Berichtigung ernannt 73 A
- Abberufung und Neuwahl von Vertretern der obersten Landesbehörden für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen (BR-Drucks. Nr. 85/54) 73 C
 Beschlußfassung: Die in der BR-Drucks. Nr. 85/54 aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden abberufen bzw. berufen 73 C
- Nächste Sitzung 73 C

Die Sitzung wird um 10.04 Uhr durch den Dritten Vizepräsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Vizepräsident KOPF: Meine Herren! Ich eröffne die 120. Sitzung des Bundesrats.

Der Sitzungsbericht über die 119. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Da keine Einwendungen dagegen erhoben werden, gilt er als genehmigt. (C)

Von der heutigen Tagesordnung müssen folgende Punkte abgestzt werden:

22. Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 82/54)
31. Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes (BR-Drucks. Nr. 23/54)
38. Benennung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt an Stelle des Justizministers Becher (Rheinland-Pfalz) (BR-Drucks. Nr. 83/54)
42. Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaues (BR-Drucks. Nr. 65/53)

Der Punkt 45 wird vorgezogen und nach dem Punkt 2 der Tagesordnung beraten werden.

Wir kommen nun zu Punkt 1 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 68/54)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vom Bundestag am 26. 2. 1954 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verabschiedeten Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes, das Ihnen in BR-Drucks. Nr. 68/54 vorliegt, habe ich namens des Rechtsausschusses folgendes zu berichten. (D)

Die überwiegende Mehrheit im Rechtsausschuß hat die von der Minderheit gegen den Inhalt des Gesetzes vorgebrachten verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken nicht geteilt. Verfassungsrechtliche Bedenken hatte die Minderheit gegen die Zulässigkeit der authentischen Interpretation durch den verfassungsändernden Gesetzgeber, gegen die Zulässigkeit der Einfügung eines Satzes 2 in Art. 79 Abs. 1 GG und gegen die Zulässigkeit der Einfügung des Art. 142a GG geäußert.

Die überwiegende Mehrheit des Rechtsausschusses hat nicht wie die Minderheit in der authentischen Interpretation des Grundgesetzes durch den verfassungsändernden Gesetzgeber eine unzulässige Einschränkung der Befugnis des Bundesverfassungsgerichts zur Normenkontrolle gesehen. Vielmehr hat sie die Auffassung vertreten, daß dem verfassungsändernden Gesetzgeber nicht verwehrt werden kann, im Wege der Gesetzgebung selbst klarzustellen, was objektives Verfassungsrecht ist.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat ferner die Bedenken der Minderheit nicht geteilt, daß der Inhalt des Art. 79 Abs. 1 GG zu dem Bereich der Grundsätze gehört, die nach Art. 79 Abs. 3 GG der Änderung durch den verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen sei. Art. 79 Abs. 1 GG kann nach der Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses

(A) ebenso wie alle Bestimmungen des Grundgesetzes, die nicht von Art. 79 Abs. 3 GG erfaßt werden, von der für eine Verfassungsänderung vorgesehenen Mehrheit der Gesetzgebungsorgane geändert werden.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses vertrat schließlich im Gegensatz zur Minderheit die Auffassung, daß keine Bestimmung der Bonner und Pariser Verträge den nach Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Verfassungskern antastet und daß aus diesem Grunde verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einfügung des Art. 142a GG nicht geltend gemacht werden können. Sie ist der Ansicht, daß durch den Inhalt des eingefügten Art. 142a GG ein etwaiger Mangel der Vereinbarkeit einer Vorschrift der Verträge mit dem Grundgesetz beseitigt wird. Zu dieser Heilung des Mangels ist es nach der Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses nicht erforderlich, daß das vorliegende Änderungsgesetz sich rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes über die Verträge beilegen muß. Den Anforderungen des Art. 79 Abs. 1 GG ist vielmehr genügt, wenn das vorliegende Gesetz spätestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verträge, d. h. mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den letzten Teilnehmerstaat, in Kraft tritt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, dem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Das Land Niedersachsen hat mit BR-Drucks. Nr. 68/1/54 einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Zur Begründung dieses Antrags hat Herr Minister von Kessel das Wort.

(B) **von KESSEL** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes verfolgt einmal das Ziel, das Recht des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verteidigung eindeutig im Grundgesetz zu verankern. Dem stimmt die niedersächsische Landesregierung zu. Sie hält es aber für erforderlich, sicherzustellen, daß die Frage des **Oberbefehls** nicht durch einfaches Gesetz geregelt werden kann. Deshalb beantragt sie, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses eine entsprechende Ergänzung des Art. 73 GG herbeizuführen.

Der Entwurf verfolgt weiter das Ziel, im Wege der authentischen Interpretation des Grundgesetzes die vom Ersten Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossenen Zustimmungsgesetze zu den Verträgen vom 26. und 27. 5. 1952 nachträglich zu legalisieren.

Die niedersächsische Landesregierung hält die gesetzgebenden Organe nicht für befugt, eine solche **authentische Interpretation** des vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Grundgesetzes vorzunehmen. Die gesetzgebenden Organe würden damit die Befugnisse der Dritten Gewalt an sich ziehen und dadurch gegen den Art. 20 GG verstoßen. Die gesetzgebenden Organe können Zweifel, die sich aus der Fassung des Grundgesetzes ergeben, nur dadurch beseitigen, daß sie die zu Zweifeln Anlaß gebenden Bestimmungen des Grundgesetzes so ändern oder ergänzen, daß damit die Zweifel ausgeräumt werden. Damit aber nehmen sie eine Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes vor, die ihrer Natur nach nur für die Zukunft wirksam ist.

(C) Legt man den Entwurf in diesem Sinne aus, dann sind die gesetzgebenden Organe nicht befugt, zu bestimmen, daß mit einer solchen Änderung des Grundgesetzes dieses dem Abschluß und dem Inkrafttreten der Verträge nicht mehr entgegensteht. Denn damit würden sie der Änderung des Grundgesetzes in unzulässiger Weise eine **rückwirkende Kraft** beilegen und die Rechte des Bundespräsidenten und des Bundesverfassungsgerichts beschneiden.

Gegen die Nummern 2 und 3 des Entwurfs wie auch gegen die Präambel hat also die niedersächsische Regierung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Hinzu kommt, daß auf diesem Wege das Ziel der **Befriedung** des um die Vertragswerke entstandenen **Verfassungsstreits** nicht erreicht wird. Es ist vielmehr zu befürchten, daß auf Grund dieses Gesetzes der Verfassungsstreit eher verschärft und rechtlich noch schwieriger gestaltet wird, zumal die Fassung des Entwurfs sehr erhebliche Auslegungsschwierigkeiten bereitet.

Endlich sind auch **politische Erwägungen** bestimmend. Die Frage des Abschlusses und des Inkrafttretens der Verträge sollte mit der Frage der Wehrgesetzgebung nicht gekoppelt werden, weil es dies der Opposition unmöglich macht, dem Entwurf zuzustimmen. Es sollte aber alles versucht werden, die Bestimmungen über die Wehrgesetzgebung mit möglichst großer Mehrheit in das Grundgesetz einzufügen.

Aus diesen Erwägungen stellt die niedersächsische Landesregierung den Ihnen vorliegenden Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. (D)

KAISEN (Bremen): Meine sehr geehrten Herren! Auch der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat sich damit befaßt, ob es sich empfehle, den Vermittlungsausschuß anzurufen oder nicht. Die Materie selbst würde es verlangen, da eine positive Regelung in dem Sinne, wie sie in der letzten Erklärung von Niedersachsen zum Ausdruck kommt, immerhin wünschenswert wäre, wenn — und das ist der entscheidende Punkt — sie zu erreichen wäre. Aber die Lage im Bundestag selbst und hier im Rechtsausschuß hat klar erkennen lassen, daß das nicht zu erwarten ist. Daher hat der Senat schließlich nach langen Überlegungen beschlossen, sich in dieser Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses der Stimme zu enthalten, aber doch seine Stellungnahme zu dem Entwurf dieses Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes bekanntzugeben.

Dieser sehr wichtige Gesetzentwurf berührt entscheidende Grundlagen unserer Verfassung, und wir haben wohl seit der Schaffung unserer Verfassung im Bundesrat kein rechtsverbindliches Gesetz mit einer solchen Bedeutung wie diesen Gesetzentwurf verabschiedet. Daher ist es wohl angebracht, unsere Stellungnahme mit einigen Worten zu umreißen.

Ob man diesen Entwurf als eine Klarstellung des Verfassungsrechtsstreits betrachten darf, ist mir, persönlich sehr zweifelhaft. Wesentlich ist aber, daß wir heute — wie ich schon betont habe — zum ersten Male seit dem Bestehen des Grundgesetzes über eine **bedeutsame Ergänzung** des

(A) Wortlauts unserer Verfassung zu entscheiden haben, wenn ich von der im Zusammenhang mit dem Lastenausgleichsamt beschlossenen kleinen Novelle zu Art. 120 GG absehe.

Wir alle wissen, daß die jetzige Ergänzung des Grundgesetzes durch die Verträge ausgelöst worden ist, die im Mai 1952 von der Bundesrepublik, den USA und sechs westeuropäischen Staaten in Bonn und Paris unterzeichnet wurden. Die Ergänzung des Grundgesetzes soll nun alle Zweifel darüber beheben, ob das Vertragswerk mit unserer Verfassung vereinbar ist.

Solange sich der Bundesrat mit dem Vertragswerk beschäftigt — das geschah zum ersten Male im Juni 1952 —, hat er immer wieder mit großem Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen, die **Verfassungsmäßigkeit der Verträge** klar und deutlich sicherzustellen, weil bei einem Gesetzeswerk, das so tief in die Geschichte unseres Volkes und der weiteren Entwicklung unseres Staates, ja bis in das Leben seiner Bürger, nicht zuletzt in die staatliche Verwaltung und in die Beziehungen zwischen Bund und Ländern eingreift, eine einwandfreie verfassungsrechtliche Basis unbedingt notwendig ist. Das war seit jeher die einmütige Auffassung im Bundesrat.

Nachdem nun von verschiedenen Seiten erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des EVG-Vertrages mit dem Grundgesetz laut geworden waren, war es daher erforderlich, das Grundgesetz so zu ergänzen, daß die **Wehrhoheit** als ein neues **Hoheitsrecht des Bundes** und seine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete der Verteidigung zweifelsfrei feststeht, weil die damit zusammenhängenden Fragen im **Grundgesetz 1949** noch nicht geregelt werden konnten. Hier liegt also eine echte Lücke vor, die im Interesse der Rechtssicherheit angesichts der inzwischen eingetretenen Entwicklung durch eine Reihe ausdrücklicher Vorschriften, nach denen die Verteidigung Sache des Bundes ist, geschlossen werden muß. In der Beziehung stimmen wir von Bremen aus durchaus zu, daß diese Lücke zu schließen ist.

(B) Aber — so fragen wir uns — ist es nun erforderlich, daß bei dieser Gelegenheit — und dagegen wende ich mich — zugleich zwei Grundprinzipien unserer erst fünf Jahre alten Verfassung sehr wesentlich eingeschränkt werden, nämlich einmal der Grundsatz, daß das geltende **Verfassungsrecht in einer Urkunde** enthalten sein soll — ich betone: in einer Urkunde —, und daß, wenn eine Änderung oder Ergänzung unumgänglich erscheint, der Wortlaut der Verfassungsurkunde so ergänzt oder geändert werden muß, daß der Staatsbürger und die staatlichen Organe an Hand des Textes der Verfassung jederzeit erschöpfend feststellen können, was geltendes Verfassungsrecht ist?

Diese Prinzip unserer Verfassung hat einen sehr guten, wohlbegründeten Sinn. Es dient dazu, der Verfassung Achtung zu verschaffen. Es zwingt Verwaltung und Parlament, bei jeder von ihnen beabsichtigten Maßnahme genau zu überlegen, ob diese mit der Verfassung zu vereinbaren ist, und, wenn das nicht der Fall ist, die Maßnahme sich aber als unumgänglich notwendig erweist, eine förmliche Änderung des Wortlautes der Verfassung in dem dazu vorgeschriebenen Verfahren herbeizuführen.

(C) Diesen Grundgedanken gibt der vor uns liegende Gesetzentwurf teilweise preis. Er stellt das Vertragswerk von Bonn und Paris mit insgesamt mehreren hundert Artikeln und Paragraphen, Zusatzprotokollen, Erklärungen und Briefwechseln unserem Grundgesetz gleich. Künftig wird jeder Beamte, jeder Richter und jeder Staatsbürger, der wissen will, was in Deutschland geltendes Verfassungsrecht ist, nicht nur den Text des Grundgesetzes, sondern daneben auch die zum Teil unübersichtlichen Bestimmungen dieser Vertragswerke prüfen müssen.

Aber nicht genug damit, daß diese Regelung für die bereits vorliegenden Verträge vom Mai 1952 getroffen wird! In Zukunft soll jeder neue völkerrechtliche Vertrag, der eine Friedensregelung oder den Abbau des Besatzungsrechts betrifft oder der Verteidigung der Bundesrepublik dient, dadurch mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung gebracht werden können, daß Bundestag und Bundesrat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Das bedeutet nicht nur, daß unser Verfassungsrecht immer unübersichtlicher werden wird, sondern es tritt zugleich eine **bedeutsame Veränderung in der Stellung der Regierung zum Parlament** ein. Eine deutsche Delegation, die künftig völkerrechtliche Vertragsverhandlungen führt, braucht nicht mehr in erster Linie mit der bisher erforderlichen peinlichen Sorgfalt zu prüfen, ob das, was sie vereinbart, im Einklang mit der Verfassung steht, sondern für sie wird es wesentlich zunächst auf die Frage ankommen, ob eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat den zu schließenden Vertrag billigen wird. Da das Parlament auf die Formulierung völkerrechtlicher Verträge keinen Einfluß hat, sondern lediglich die fertig unterschriebenen Verträge in toto entweder annehmen oder ablehnen kann, wird also die Entwicklung unseres künftigen Verfassungsrechts in erheblichem Umfang in die Hand der Regierung oder ihrer jeweiligen Experten gelegt.

(D) Zum anderen schränkt die uns vorliegende Änderung des Grundgesetzes die **Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts** ein. Nach dem jetzt geltenden Grundgesetz ist das Bundesverfassungsgericht dazu berufen, Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung zu entscheiden. Nach der vorgeschlagenen Neufassung des Grundgesetzes soll diese Entscheidung bei den Verträgen von Bonn und Paris und bei künftigen völkerrechtlichen Verträgen, die sich auf eine Friedensregelung usw. beziehen, nicht mehr durch das Verfassungsgericht, sondern durch den Gesetzgeber mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden können.

Ich bin der Meinung, daß auch hier der Grundsatz gelten sollte, daß man die einmal getroffene Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers nicht ohne zwingenden Grund preisgibt; einen zwingenden Grund vermag ich aber nicht zu erkennen. Bisher hat das Bundesverfassungsgericht, wenn man die Ergebnisse seiner Urteile betrachtet, keine Veranlassung zu der Besorgnis gegeben, daß es wichtige, im Interesse des deutschen Volkes notwendige Maßnahmen unmöglich machen wird, wenn sich solche Maßnahmen im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Ordnung halten. Die bisherige Praxis des Bundesverfassungsgerichts hat im Gegenteil gezeigt, daß es sich der staatspolitischen Funktion, die ihm zukommt, wohl bewußt ist.

Wir sollten daher auf diesem schwierigen Gebiete der Verfassungsgerichtsbarkeit eine organi-

(A) sche Rechtsentwicklung nicht unterbrechen, sondern fördern, und wir sollten uns davor hüten, diejenigen Grundentscheidungen unserer Verfassung, die wir vor fünf Jahren unserem Volke gegenüber als die Garanten eines demokratischen Rechtsstaates gepriesen haben, heute schon wieder zu ändern.

Der Bundesgesetzgeber sollte größte Zurückhaltung gegenüber allen nicht unbedingt erforderlichen Anträgen auf Änderung des Grundgesetzes üben. Unsere Verfassung ist die Rechtsbasis jeder staatlichen Tätigkeit. Ihre tragenden Grundgedanken sollten fest im Bewußtsein unseres Volkes verankert sein. Wir alle müssen die Überzeugung gewinnen, daß die Verfassung eine verlässliche Grundlage unseres Staatslebens bildet. Nur so können wir allmählich wieder ein Staatsgefühl für einen Rechtsstaat in unserem Volke zur Entstehung bringen. Welche Bedeutung die Verfassung für das Staatsbewußtsein eines Volkes hat, zeigt uns doch die Geschichte anderer klassischer Demokratien zur Genüge. Dort bildet die Verfassung ein allgemein verehrtes Symbol der staatlichen Gemeinschaft. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind im Bewußtsein jedes Bürgers lebendig. Sie ist eine der stärksten Klammern, die die Nation verbindet. Daher sind Verfassungsänderungen unter diesem Gesichtspunkt mit zu betrachten.

Ich bedaure sehr, daß dieser Gesetzentwurf diese Grundsätze nicht beachtet, sondern **Eingriffe in Prinzipien des Grundgesetzes** enthält, wie sie meines Erachtens nicht notwendig waren, um die Verträge von Bonn und Paris mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Dabei will ich von den Unklarheiten, die der uns vorliegende Gesetzentwurf enthält, oder von den sprachlichen Unebenheiten des vorgeschlagenen Art. 79 Abs. 1 Satz 2 GG nicht einmal sprechen. Ich kann insoweit auf das verweisen, was im Bundestag und in seinen Ausschüssen von den Vertretern der verschiedenen Parteien ausgeführt worden ist.

(B) Zum Schluß möchte ich noch hinzufügen, daß ich persönlich durchaus bereit bin, zu berücksichtigen, in welcher außergewöhnlich schwierigen Lage sich Deutschland zur Zeit befindet — eine Lage, für die ich auch die Regierung nicht verantwortlich machen kann; wie wir wissen, resultieren unsere heutigen Verhältnisse aus der Zeit, die vor unserer Tätigkeit liegt. Ich nehme auch an, daß die Bundesregierung die von mir vorgebrachten rechtlichen Bedenken geprüft und daß sie vielleicht aus außenpolitischen Gründen diese Bedenken zurückgestellt hat. Ich weiß ferner — und ich bin da mit der Regierung einig —, daß wir nur schrittweise und mit großer Geduld das Verlorene wiedergewinnen und zu einem geeinten freien und gleichberechtigten Deutschland gelangen können.

Aber — und da unterscheide ich mich von der Auffassung der Bundesregierung — weil dem so ist, kommt es meines Ermessens in einer solchen schwierigen Situation um so mehr darauf an, alles zu vermeiden, was das Erworbene — das so schwer Erworbene — erneut gefährden könnte, und darauf, alles zu tun, was die **organische Weiterentwicklung der Verfassung** fördern kann. Nur so lassen sich auch für die außen- und innenpolitischen Schwierigkeiten, die sich gegenseitig bedingen und die uns noch lange beschäftigen wer-

den, Lösungen auf einer Rechtsbasis finden, die für alle Teile verbindlich sind. (C)

Wir sollten daher, soweit es in unserer Macht steht, den von uns selber aufgestellten Grundsätzen einer klaren rechtsstaatlichen Ordnung treu bleiben. Weil ich nicht davon überzeugt bin, daß dieser Gesetzentwurf die bestmögliche Lösung darstellt, muß ich diesen Entwurf ablehnen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat unter Berücksichtigung der von mir vorgebrachten Bedenken beschlossen, durch **Stimmhaltung** zu bekunden, daß er zwar die Ergänzung des Grundgesetzes als eine Notwendigkeit bejaht, daß aber dieser Entwurf aus den von mir genannten Gründen nicht zu seiner Zufriedenheit ausgefallen ist.

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern lehnt die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab; Bayern stimmt dem vorliegenden Entwurf zu.

Wir verhehlen allerdings nicht, daß wir dabei gewisse ernste **Bedenken allgemeiner politischer und verfassungspolitischer Art** zurückstellen müssen. Ich darf dazu wenigstens ein paar Bemerkungen machen.

Erstens: Wir befinden uns in Übereinstimmung mit der einmütigen Auffassung der Bundesregierung und der Koalitionsparteien, daß gewisse **grundsätzliche Fragen der Wehrverfassung** nicht durch einfaches Gesetz, sondern in der Verfassung selbst zu regeln sind. Hierher gehören insbesondere unter anderem die Frage der Wehrverwaltung, die Frage einer Auftragsverwaltung im Sinne des Vorschlages der BT-Drucks. Nr. II 124 (dort Art. 1 Ziff. 6), ferner die Berücksichtigung der Gliederung des Bundes in Länder und der besonderen landmannschaftlichen Verhältnisse bei der Gestaltung der Wehrverfassung, die Fragen des Oberbefehls und der Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere, endlich die Frage der Einschränkung der Grundrechte für Angehörige der Verteidigungstreitkräfte und der Einführung von Gerichten der Streitkräfte. (D)

Zweitens: Bei der Gestaltung der Wehrverfassung im einzelnen bedürfen die sehr weitgespannten Begriffe „Verteidigung“ und „Schutz der Zivilbevölkerung“ einer näheren Konkretisierung, weil hier das Verhältnis zwischen Bund und Ländern empfindlich berührt wird. Es wäre besser gewesen, die in Betracht kommenden Gegenstände enumerativ aufzuzählen, was beim zweiten Gesetz ja nachgeholt werden kann und nachgeholt werden müßte.

Drittens: Der in Art. 1 Ziff. 2 des Entwurfs eröffnete Weg einer Verfassungsänderung darf nur dann beschritten werden, wenn lediglich gewisse überwindbare Zweifel an der Vereinbarkeit eines Vertrages der in Art. 1 Ziff. 2 bezeichneten Art mit dem Grundgesetz vorliegen. Soweit dagegen **ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit** eines derartigen Vertrages mit dem Grundgesetz bestehen oder gar eine **Unvereinbarkeit** mit dem Grundgesetz zutage tritt, müßte der **Weg der Verfassungsänderung** nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 beschritten und durch eine ausdrückliche Änderung der Verfassungsbestimmungen Klarheit geschaffen werden.

(Kaiser: Sehr richtig!)

In dieser Beziehung deckt sich unsere Auffassung mit der übereinstimmenden Auffassung der Bundesregierung und der Koalitionsparteien. Ich hielt

(A) es aber doch für notwendig, noch besonders darauf aufmerksam zu machen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung bejaht die Frage, daß im Grundgesetz die Wehrhoheit als eine selbstverständliche Aufgabe einer freien Nation zu regeln ist. Sie ist daher bereit, einer Änderung des Grundgesetzes zuzustimmen, welche die Wehrhoheit rechtlich einwandfrei regelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht aber nicht den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit. Anstatt den klaren Weg einer sichtbaren Verfassungsänderung zu beschreiten, hat der Bundestag den unklaren und unzulässigen Weg einer authentischen Interpretation des Grundgesetzes gewählt. Art. 79 Abs. 1 GG enthält das Gebot der Offenkundigkeit jeder Verfassungsänderung mit dem Ziele, einer Entwertung der Verfassung vorzubeugen. Die schlechten Erfahrungen in der Zeit der Weimarer Republik haben den Parlamentarischen Rat bewogen, diese Bestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen. Es sind noch nicht 5 Jahre vergangen, und schon glaubt man, diesen Grundsatz nicht mehr sauber einhalten zu sollen!

Die hessische Landesregierung sieht sich daher außerstande, dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bejaht den vorliegenden Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der auswärtigen Politik der Bundesrepublik. Da der Senat sich hinter die außenpolitische Konzeption der Bundesregierung stellt, hat er davon abgesehen, verfassungspolitische Bedenken zum Anlaß von Änderungsvorschlägen zur Vorlage zu machen.

(B) Der Senat stimmt daher der Gesetzesvorlage zu.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung ist dankbar für die Hilfsbereitschaft, die in dem Antrag des Landes Niedersachsen zum Ausdruck gekommen ist. Sie glaubt aber, dem Inhalt dieses Antrags nicht folgen zu können. Es handelt sich um drei Punkte, die in diesem Antrag behandelt werden.

1. Das Gesetz enthalte eine formale Unvollständigkeit. Ich glaube, daß dieser Einwand unberechtigt ist. Der Rechtsausschuß des Bundestags hätte zwar so verfahren können, wie es das Land Niedersachsen — übereinstimmend mit dem Bundesjustizministerium — wünscht, es ist aber hinreichend deutlich in der Überschrift und in der Präambel zum Ausdruck gekommen, daß das Grundgesetz in der beabsichtigten Weise geändert werden soll.

2. Die Anregung, hinsichtlich der Regelung des Oberbefehls die Mehrheiten des Art. 79 Abs. 2 GG zu verlangen. Mir scheint, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung unnötig ist. Das hängt zusammen mit den Bedenken, die auch von anderen Vorrednern hier geltend gemacht wurden und die wohl auch zum Teil von der Bundesregierung erwogen werden. Das hängt weiter damit zusammen, daß es dem Bundestag nicht möglich war, die ursprüngliche Vorlage vollständig zu verabschieden. Wäre das nämlich in einem Gang geschehen, dann wären viele Bedenken, namentlich diejenigen, die soeben der Herr Bayerische Ministerpräsident ausgesprochen hat, behoben. Ich verweise aber darauf, daß die Sprecher der Koalitionsfraktionen im Bun-

destag ausdrücklich die Erklärung abgegeben haben, daß die noch im Rechtsausschuß des Bundestages anhängig gebliebenen Teile der ursprünglichen Vorlage weiter behandelt werden. Damit ist in dieser Woche auch schon begonnen worden. Diese Bedenken werden dann entfallen. Es ist auch der Wunsch der Bundesregierung, daß die übriggebliebenen Teile der Vorlage so schnell wie möglich verabschiedet werden. Hierbei wird eine verfassungskräftige, in den Verfassungstext aufzunehmende Regelung des Oberbefehls enthalten sein.

3. Am interessantesten scheint mir der Vorschlag zu Ziff. 3. Er interessiert uns deshalb besonders, weil wir in einem früheren Stadium der Beratung ähnliche Überlegungen angestellt haben. Vergleichen Sie aber die Fassung, die vom Bundestag verabschiedet wurde, mit dem Vorschlag des Landes Niedersachsen, so müssen Sie, glaube ich, erkennen, daß der Vorschlag des Landes Niedersachsen viel weiter geht. Die Bedenken, die der Herr Senatspräsident von Bremen gegen unsere Fassung des Art. 79 erhoben hat, halte ich für unbegründet, denn diese Bedenken, Herr Senatspräsident, haben wir allerdings gegen die — von uns früher auch einmal erwogene — Fassung, die das Land Niedersachsen vorschlägt. Dann wäre es in der Tat möglich, mit der in Art. 79 vorgesehenen Mehrheit, d. h. der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesrates und des Bundestages, ein Einzelgesetz der hier bezeichneten Art schlechthin zu verabschieden.

Die Gefahr, die Sie genannt haben, haben auch wir gesehen. Wir wollen sie vermeiden und haben sie, wie ich glaube, auch vermieden. Nach unserem Vorschlag nämlich soll ein derartiges Verfahren, wie es unser Art. 79 vorsieht, nicht schlechthin möglich sein, sondern nur dann, wenn es sich um die Klarstellung von Zweifeln handelt. Die Verfassungsurkundlichkeit soll besonders sichtbar gemacht werden — was bei dem Vorschlag von Niedersachsen nicht der Fall wäre —, indem, ähnlich wie bei Art. 142a, falls überhaupt ein solcher Fall vorkäme, in einem besonderen Artikel der Verfassung dieser Vertrag aufgeführt würde.

Bei dem Zusatz, den die Bundestagsvorlage zu Art. 79 vorgesehen hat, bestehen diese Bedenken wohl nicht, weil nur im Falle von Zweifeln eine rechtliche Klarstellung dieses Artikels erfolgen soll.

(Kaisern: Wie ist es bei künftigen Verträgen?)

Nur dann, wenn derartige nichtoffenkundige Widersprüche zur Verfassung, wenn Zweifel entstehen!

Wenn ich diejenigen von Ihnen, die sich mit dem umfangreichen Material, das dem Bundesverfassungsgericht im Laufe nicht nur von Monaten, sondern von Jahren vorgelegt worden ist, vertraut gemacht haben, daran erinnere, welche überwiegend unerheblichen Fragen, die in den Texten der Verträge und Abkommen auftauchen, hier angegriffen wurden, dann werden sie erkennen, daß es nicht möglich ist, um alle zu beruhigen, in solchen Fällen an allen möglichen Stellen des Grundgesetzes Änderungen vorzunehmen, sondern man muß, insbesondere wenn es sich um Zweifel handelt und nicht um eindeutige Dinge, ein etwas abgekürztes Verfahren vorsehen.

Wir haben uns bewußt bemüht, den Zusatz zu Art. 79 so sehr einzuschränken wie nur möglich.

(C)

(D)

(A) Ich glaube daher, daß unsere Fassung derjenigen vorzuziehen ist, die das Land Niedersachsen vorgeschlagen hat.

Ich möchte noch ganz kurz auf eine Frage eingehen, die hier aufgeworfen und auch im Rechtsausschuß des Bundesrats gestreift wurde. Offenbar wird dem Verfassungsgesetzgeber das Recht bestritten, im Wege des Art. 79, also der Verfassungsergänzung, eine **authentische Interpretation** vorzunehmen. In der deutschen Verfassungsgeschichte und in der Geschichte der deutschen Staatsrechtslehre wird wohl zum ersten Mal ein solcher Vorwurf erhoben. Wir halten ihn für durchaus unbegründet. Es liegt in der Befugnis des *pouvoir constituant*, auch auf dem für Verfassungsänderungen formell vorgesehenen Weg zu klären, was der Verfassungsgeber gemeint hat, und damit materielles Verfassungsrecht zu verdeutlichen und klarzustellen.

(Kaisern: Aber das trifft doch auf diese Materie nicht zu!)

— Es ist keine Verletzung des Prinzips der Gewaltenteilung. Man könnte ebenso sagen, daß die Normenkontrolle eine Verletzung des Prinzips der Gewaltenteilung sei, da ja die Rechte des Gesetzgebers beeinträchtigt werden. Ich glaube, daß auch diese Bedenken unbegründet sind.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zunächst zur Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 68/1/54, Antrag des Landes Niedersachsen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

(B)

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	

(Kaisern: Zu Punkt 1 Ja, zu Punkt 2 Enthaltung!)

Vizepräsident **KOPF**: Dann müssen wir die Abstimmung nach Ziffern durchführen, praktisch also dreimal abstimmen.

Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 des Antrags des Landes Niedersachsen ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Vizepräsident **KOPF**: Ziff. 1 des Antrags auf BR-Drucks. Nr. 68/1/54 ist abgelehnt. Sodann stimmen wir über Ziff. 2 ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung

Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

(C)

Vizepräsident **KOPF**: Auch Ziff. 2 des Antrags auf BR-Drucks. Nr. 68/1/54 ist abgelehnt. Wir stimmen ab über Ziff. 3 des Antrags.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Vizepräsident **KOPF**: Ziff. 3 ist also auch abgelehnt. — Damit ist der Antrag des Landes Niedersachsen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Entwurf auf BR-Drucks. Nr. 68/54. Ich rufe Art. 1 Ziff. 1 auf.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(D)

Vizepräsident **KOPF**: Art. 1 Ziff. 1 ist mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen. Wir stimmen ab über Art. 1 Ziff. 2

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **KOPF**: Auch Art. 1 Ziff. 2 ist mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Es folgt die Abstimmung über Art. 1 Ziff. 3.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(A) Vizepräsident **KOPF**: Art. 1 Ziff. 3 ist mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Schließlich folgt die Abstimmung über Art. 2.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **KOPF**: Auch dieser Artikel ist mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Und nun stimmen wir über die Präambel ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **KOPF**: Auch diese Abstimmung ergibt die verfassungsändernde Mehrheit.

Ich darf feststellen, daß das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit verabschiedet ist.

(B)

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BR-Drucks. Nr. 46/54)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das am 20. März 1952 unterzeichnete Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bringt eine Erweiterung des bereits durch die Konvention erreichten Schutzes gewisser Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Art. 1 bezweckt den Schutz des Eigentums, Art. 2 die Sicherung des Rechts auf Bildung und Art. 3 die Sicherung freier und geheimer Wahlen.

Das Gesetz hat den Bundestag und den Bundesrat bereits in seiner 100. Sitzung am 6. 2. 1953 beschäftigt. Der Bundesrat hat seinerzeit beschlossen, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben. Bei der neuerlichen Beratung der unveränderten Vorlage ist der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit zu dem Beschluß gekommen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Rechtsausschuß hat in seiner überwiegenden Mehrheit den Standpunkt eingenommen, daß Art. 2 des Zusatzprotokolls mit den Artikeln 6 und 7 GG vereinbar sei und damit Art. 2 des Zusatzprotokolls in keinem Fall zu Eingriffen in die Kulturhoheit der Länder führen könne. Er hat es daher aus Rechtsgründen auch nicht für nötig gehalten, daß bei der Ratifikation ein entsprechender Vorbehalt gemacht wird.

von **KESSEL** (Niedersachsen): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Die niedersächsische Landesregierung hat nochmals die Erklärungen geprüft, die zur Tragweite des Art. 2 des Zusatzprotokolls hier im Plenum des Bundesrats vor einem Jahr von Herrn Staatssekretär Ritter von Lex und neuerdings im Rechtsausschuß des Bundestags von Herrn Ministerialdirektor Dr. Roemer abgegeben worden sind, ebenso die Erklärung des Rechts- und Verwaltungsausschusses der Beratenden Versammlung des Europarats vom 2. 10. 1951. Von besonderem Interesse war dabei für die niedersächsische Landesregierung, daß es auch der Rechtsausschuß des Bundestages — anscheinend einstimmig — für notwendig gehalten hat, wenigstens durch eine Entschließung einem Mißverstehen des Art. 2 entgegenzuwirken. Die vom Rechtsausschuß des Bundestags in Aussicht genommene Entschließung sollte auf die **Straßburger Erklärung** Bezug nehmen. Die erneute Einbringung des Gesetzes beim Bundesrat ermöglicht es nun diesem als berufenem Hüter der kulturellen Autonomie der Länder, eine Klarstellung der Tragweite des Art. 2 anzuregen. Nach den allerjüngsten Erörterungen ist das Mißverstehen des Art. 2 stärker verbreitet, als die niedersächsische Landesregierung angenommen hatte. Sie hält daher eine Interpretationshilfe durch Erklärungen und Entschließungen nicht mehr für ausreichend. Vielmehr glaubt sie, einen ausdrücklichen Vorbehalt im Zustimmungsgesetz vorschlagen zu müssen. Diesen Vorschlag enthält die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 46/1/54. Die niedersächsische Landesregierung bittet Sie, diesem Änderungsvorschlag zuzustimmen.

Dr. STRAUSS (Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz): Herr Präsident! Meine Herren! (D) Nach eingeholter Information ist der englische Vorbehalt im Hinblick auf Art. 76 des Education Act von 1944 gemacht worden. Nach dieser Bestimmung des englischen Rechts ist das Elternrecht auf eine dem Willen der Eltern entsprechende Erziehung dadurch eingeschränkt, daß ein wirksamer Unterricht und eine wirksame Erziehung gewährleistet sein müssen und daß unverhältnismäßige öffentliche Ausgaben zu vermeiden sind. Die englische Regierung befürchtete im Hinblick darauf, daß im Prinzip in England die staatliche Schule als Grundlage gilt, daß durch Art. 2 Satz 2 des Zusatzprotokolls diese in Art. 76 des Education Act festgelegten Einschränkungen des Elternrechts beeinträchtigt werden könnten, sodaß also die britischen Eltern künftig mit der Berufung auf Art. 2 des Zusatzprotokolls ein uneingeschränktes Elternrecht fordern könnten, was unter allen Umständen vermieden werden soll. Der englische Vorbehalt beruht daher eindeutig auf Besonderheiten des englischen Rechts.

Für die Rechtslage bei uns darf ich mich auf die im Namen der Bundesregierung in der 100. Sitzung des Bundesrats am 6. Februar 1953 zu Art. 2 des Zusatzprotokolls vom Herrn Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern abgegebene Erklärung beziehen.

Im übrigen erkläre ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister des Innern, daß Art. 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht eine Verpflichtung eines Staates darstellt, unter gänzlicher oder teilweiser Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln Schulen zu errichten oder aufrecht-

(A) zuerhalten, die den verschiedenen in der Bevölkerung bestehenden Richtungen entsprechen. Ich darf dabei darauf hinweisen, daß vor der Beratenden Versammlung des Europarats in der Sitzung vom 2. Oktober 1951 von dem Ausschuß für Rechts- und Verwaltungsfragen eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist, und daß der am 12. Dezember 1951 vom Generalsekretär des Europarats dem Ministerkomitee erstattete Bericht die gleiche Erklärung enthält.

(Ministerpräsident Altmeier (Rheinland-Pfalz) übernimmt vorübergehend den Vorsitz.)

KOPF (Niedersachsen): Meine Herren! Ich bin sehr dankbar für die Erklärung, die Herr Staatssekretär Dr. Strauss abgegeben hat. Ich glaube aber nicht, daß sie befriedigen kann; denn die Auslegung — wenn wir dieser Konvention beitreten, ohne einen Vorbehalt zu machen — haben nicht wir vorzunehmen, sondern letztlich ein Schiedsgericht. Eine Erklärung für dieses Schiedsgericht kann Herr Staatssekretär Dr. Strauss nicht abgeben, selbst wenn sie im Namen des Ministers des Innern und im Namen des Justizministers abgegeben worden ist.

Vizepräsident **KOPF** (wieder den Vorsitz übernehmend): Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

(B) Vizepräsident **KOPF**: Der Antrag ist bei 15 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Damit hat der Bundesrat mit Mehrheit beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 45 der Tagesordnung:

Wahl eines Nachfolgers für den verstorbenen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts (BR-Drucks. — R — 46/54)

Dr. AMELUNXEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 22. 1. 1954 einen siebenköpfigen Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern des Bundesrats, zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts eingesetzt. Der Wahlmännerrausschuß des Bundestages, also der für die Wahl der Bundesverfassungsrichter zuständige Ausschuß des Bundestags, hat gestern abend zum Bundesverfassungsrichter gewählt den Oberlandesgerichtspräsidenten und stellvertretenden Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichts-

hofes Dr. Josef Wintrich. Der eben genannte Ausschuß des Bundesrats schlägt dem Plenum vor, Dr. utriusque juris Josef Wintrich zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu wählen. (C)

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Soll länderweise oder durch Handaufheben abgestimmt werden? —

(Zuruf: Länderweise!)

— Wir stimmen also länderweise ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **KOPF**: Ich stelle fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München und Vizepräsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Dr. Josef Wintrich mit der in § 7 vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu wählen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) (BR-Drucks. Nr. 57/54) (D)

Bei diesem Punkt brauchen wir keine besondere Berichterstattung. — Der Entwurf eines Rechtspflegergesetzes wurde bereits vom Bundesrat in seiner 92. Sitzung am 26. 9. 1952 beraten. Er konnte aber in der ersten Wahlperiode des Bundestags nicht mehr verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat den Entwurf nunmehr dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zugeleitet. Die Fassung des erneut zugeleiteten Entwurfs ist gegenüber dem früheren Entwurf unverändert geblieben.

Ich schlage vor, die in der 92. Sitzung des Bundesrats vom 26. 9. 1952 gefaßten Beschlüsse zu wiederholen, und zwar so, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 348/52 festgehalten sind.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! In § 29 des Ihnen im Entwurf vorliegenden Rechtspflegergesetzes ist bestimmt, daß Amtsgerichte, die der dauernden Besetzung mit einem Richter nicht bedürfen, durch Verordnung der Landesregierung in Zweigstellen eines anderen Amtsgerichts umgewandelt oder aufgehoben werden können.

In der Begründung zu diesem Paragraphen — ich verweise auf Seite 28 — heißt es:

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Rechtspflegers, die der Entwurf anstrebt, kann es unter Umständen entbehrlich machen, daß kleinere Amtsgerichte dauernd

- (A) mit einem Richter besetzt sind. Für solche Fälle werden die Landesregierungen ermächtigt, derartige Amtsgerichte in Zweigstellen umzuwandeln.

Darüber hinaus mag es in Ausnahmefällen auch notwendig erscheinen, ein Amtsgericht völlig aufzuheben. Hierfür schafft § 29 eine erleichterte Form. Die hierbei abzuwägenden Interessen sind den Landesregierungen zur Entscheidung vorbehalten.

Bayern stellt auf BR-Drucks. Nr. 57/1/54 folgenden Antrag:

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, folgende weitere Änderung zu dem Entwurf eines Rechtspflegergesetzes vorzuschlagen:
§ 29 wird gestrichen.

Zur Begründung kann ich mich auf die wenigen Sätze beschränken, die dem Antrag beigelegt sind. Für den Erlass einer solchen Vorschrift ist der Bundesgesetzgeber nach dem Grundgesetz nicht zuständig. Die Aufhebung von Amtsgerichten und die Umwandlung von Amtsgerichten in Zweigstellen ist Sache der Länder, da es sich hierbei um eine Frage der Gerichtsorganisation, nicht aber um eine Frage der Gerichtsverfassung, für die der Bund zuständig ist, handelt. Ich bitte daher, dem Antrag des Landes Bayern zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Weiter wird das Wort nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Landes Bayern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 57/1/54 ist damit angenommen.

- (B) Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Rechtspflegergesetzes beschlossen hat, die in seiner 92. Sitzung am 26. 9. 1952 beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen. Dazu kommt die Streichung des § 29, die eben angenommen wurde. Im übrigen erhebt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BR-Drucks. Nr. 94/54).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Beratung dieses Gesetzes anlässlich des ersten Durchgangs hat der Bundesrat in der 117. Sitzung am 18. Dezember 1953 nur die Änderung der Berlinklausel und die Einfügung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrats“ im Gesetzzeigang und bei der Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 4 Satz 3 vorgeschlagen, weil das Gesetz nach seiner Auffassung zustimmungsbedürftig ist.

Der Bundestag hat die Berlinklausel geändert, der weiteren Anregung ist er jedoch nicht gefolgt.

Der Rechtsausschuß ist nach wie vor der Meinung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Da gegen das Gesetz sachliche Bedenken nicht bestehen, empfiehlt der Rechtsausschuß, dem Ge-

setz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (C)

Vizepräsident **KOPF**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich darf feststellen, daß entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 5:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 3/54).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. — V — Nr. 3/54 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Wir kommen zu Punkt 6:

Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder (BR-Drucks. Nr. 64/54)

Der Entwurf dieses Gesetzes wurde vom Bundesrat bereits in seiner 112. Sitzung am 3. Juli 1953 beraten. Der Entwurf konnte aber in der 1. Wahlperiode des Bundestags nicht mehr verabschiedet werden.

Die Bundesregierung hat nunmehr den Entwurf dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erneut zugeleitet. Die Fassung des erneut zugeleiteten Entwurfs ist gegenüber dem früheren Entwurf unverändert geblieben. (D)

Ich schlage vor, den in der 112. Sitzung des Bundesrats vom 3. Juli 1953 gefaßten Beschluß zu wiederholen, so wie er in der BR-Drucks. Nr. 274/53 festgehalten ist. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat. Der Bundesrat ist ferner der Meinung, daß das Gesetz gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz (BR-Drucks. Nr. 51/54).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 8 auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 48/54).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

(A) Es folgt Punkt 9:

Entwurf einer Siebenten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. AbgabenDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 67/54).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. — Der Bundesrat beschließt, auch dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 10:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ersten und Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 66/54).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist Punkt 11:

Entwurf der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) (BR-Drucks. Nr. 80/54).

Hier liegt ein Antrag von Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 80/1/54 vor.

Dr. VEIT (Baden-Württemberg): Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat zwei Änderungsanträge gestellt. Auf den ersten will ich nicht näher eingehen. Er betrifft den § 3 a Abs. 2, Satz 2. Sie sehen unseren Wunsch mit Begründung auf der Drucksache. Ich möchte mich aber besonders nachdrücklich für unseren Änderungsantrag einsetzen, hinter § 37 folgenden § 38 einzufügen:

§ 38

Pauschbetrag für Betriebsausgaben bei Einkünften aus selbständiger Arbeit

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus einer freien Berufstätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes werden auf Antrag als Pauschbetrag für die Abgeltung von Betriebsausgaben, die zur Bestreitung des dem Steuerpflichtigen entstehenden, durch die selbständige Arbeit veranlaßten Aufwands dienen und die ihrer Natur nach nicht oder nur unvollkommen nachgewiesen werden können, 5 vom Hundert der Einnahmen, höchstens jedoch 1200 Deutsche Mark im Jahr abgesetzt. Dieser Pauschbetrag kommt nur dann in Betracht, wenn die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen, unter dieser Voraussetzung aber auch dann, wenn im übrigen Bücher ordnungsmäßig geführt werden oder der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen oder Richtsätzen ermittelt wird.

Zur Begründung ist vorzutragen: Durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. 6. 1953 wurde in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 k EStG die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit Vorschriften durch Rechtsverordnung über die Gewährung eines Pauschbetrages für Betriebsausgaben in Höhe von 5 vom Hundert der Einnahmen, höchstens jedoch von 1200 DM im Jahr zu erlassen. Mit der genannten Ermächtigungsvor-

schrift hat der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht, daß Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen, steuerlich in dieser Weise entgegengekommen werden soll. Der Wille des Gesetzgebers konnte nur in Form einer Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung zum Ausdruck kommen, weil die Frage der Gewährung von Pauschbeträgen für Betriebsausgaben, ähnlich wie die Gewährung von Pauschbeträgen für Werbungskosten und Sonderausgaben, systematisch nicht in das Einkommensteuergesetz, sondern in die Durchführungsverordnung hierzu gehört. (C)

Vizepräsident **KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg. Es wird getrennte Abstimmung gewünscht. Wer der Ziff. 1 des Antrags auf BR-Drucks. 80/1/54 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1953 (EStR 1953) (BR-Drucks. Nr. 81/54).

Auch hier kann auf Berichterstattung verzichtet werden. — Das Wort wird nicht gewünscht. — Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dieser Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. (D)

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien (BR-Drucks. Nr. 28/54)

Hier kann ebenfalls auf Berichterstattung verzichtet werden. Das Wort wird nicht gewünscht. Der Bundesrat beschließt, auch dieser Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 14:

Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 45/54).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Herr Farny, das ist der Käse, nicht wahr?

(Heiterkeit!)

FARNY (Baden-Württemberg): Ich bedanke mich zunächst, Herr Präsident, daß Sie gebührend darauf aufmerksam gemacht haben, worum es sich handelt.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Herr Bundeskanzler bei seinem Besuch in Österreich diesem Lande die zollfreie Einfuhr von 1000 t Bergkäse zusagte, war ihm wahrscheinlich nicht bekannt, welche Auswirkungen diese Zusage gerade auf die allerkleinsten und wirtschaftsschwächsten Berg-

(A) Bauern haben wird. Wahrscheinlich war daran gedacht, der österreichischen Sommerproduktion 1953 einen bequemen Markt zu öffnen. Dies ist nicht geschehen, weil die Vorlage erst im März 1954 an uns gekommen ist.

In der Zwischenzeit haben sich die Marktverhältnisse wesentlich geändert. Vor drei Tagen hat die österreichische Delegation auf der Sitzung der Confédération Européenne d'Agriculture in Straßburg in einem Exposé zu ihrer Binnenmarktlage als einziges Land in Westeuropa folgende Erklärung abgegeben:

Die Käseerzeugung, insbesondere die Hartkäseerei, steht derzeit in Österreich unter einem besseren Stern. Es hat sich ein kontinuierliches Exportgeschäft für die Verwertung der Mehrproduktion, insbesondere von Emmentaler und Bergkäse entwickelt, wobei die gegenwärtigen Preisverhältnisse zu keinen ähnlichen innerpolitischen Schwierigkeiten wie bei der Butter führten.

Ich darf auf diese Erklärung aufmerksam machen, die ich persönlich vor drei Tagen in Straßburg gehört habe.

Wir haben nun mit Überraschung festgestellt, daß zum ersten Mal die Finanzausschüsse und offenbar auch der Herr Finanzminister gegen ihre sonstige Gewohnheit auf die Einnahme von 840 000 DM Zoll verzichten wollen. Ich habe weiter zu bemerken, daß wir durch die Liberalisierung der Käseinfuhr im vergangenen Jahr erhebliche Schwierigkeiten auf unserem Absatzmarkt in Deutschland erhalten haben und daß diese Schwierigkeiten durch eine zollfreie Einfuhr vermehrt würden.

(B) Wir wenden uns aber gegen das Prinzip, das hier angewandt wird, wonach im Zuge von Staatsgeschenken eine solche Zollermäßigung oder Zollaufhebung verfügt werden soll, die die agrarpolitischen Sicherungen durchbricht, die man uns gegeben und bisher auch gehalten hat. Wir haben mit Befriedigung davon gehört, daß sich der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darum bemüht, diese tausend Tonnen ohne Störung des deutschen Marktes unterzubringen. Die Verhandlungen sind nicht abgeschlossen, und wir werden auch nicht die Garantie dafür bekommen, daß sie uns nicht belästigen werden.

Meine Herren! Die deutsche Milchwirtschaft als das Rückgrat der bäuerlichen Familienwirtschaft erwartet, daß der Bundesrat diese Zumutung ablehnt.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort dazu noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegen zwei Vorschläge vor, einmal der Vorschlag des Finanzausschusses, keine Bedenken zu erheben, und zum anderen der Vorschlag des Agrarausschusses, die Verordnung abzulehnen. Der weitergehende Vorschlag ist der des Agrarausschusses. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat somit beschlossen, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes die Bundesregierung zu bitten, von der in dem Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen vorgesehenen Regelung aus den aus der BR-Drucks. Nr. 45/1/54 ersichtlichen Gründen abzusehen.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung: (C)

Entlastung des Bundesrechnungshofes wegen der Rechnung und Gesamtrechnung über den Haushalt des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1951 — Einzelplan XX (BR-Drucks. Nr. 50/54).

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat beschließt also hierzu, dem Herrn Präsident des Bundesrechnungshofes die gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erbetene Entlastung zu erteilen.

(Vizepräsident Dr. Ehard übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich rufe auf Punkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik (BR-Drucks. Nr. 58/54).

Auf Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden. Wird das Wort gewünscht? — Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf beschlossen hat, die in seiner 99. Sitzung am 23. Januar 1953 beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 60/54). (D)

APEL (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! In dieser Sache schlägt Ihnen das Land Hessen vor, zusätzlich zu den bereits gefaßten Beschlüssen als Anregung für die Bundesregierung zu beschließen, daß sie die Vorlage im weiteren Gesetzgebungsverfahren an die veränderte Rechtslage anpaßt, die sich auf Grund der Art. 3 und 117 Abs. 1 GG ergeben hat. Es handelt sich um die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Staatsangehörigkeitsrecht, die dieser Anfang April letzten Jahres vorgelegte Entwurf noch nicht hinreichend berücksichtigt.

Bereits bei der früheren Beratung des Entwurfs im Bundesrat gab der Berichterstatter des federführenden Ausschusses in der Plenarsitzung der Bundesregierung diese Anregung. Heute wäre erforderlich, einen entsprechenden Beschluß zu fassen, da anderenfalls die Stellungnahme in einem wesentlichen Punkte nicht hinreichen könnte. Der Bundesrat würde mit dem vorgeschlagenen Beschluß auch einem Wunsche der Bundesregierung entsprechen, die in ihrer Stellungnahme zu den früheren Bundesratsvorschlägen das Fehlen eines solchen Beschlusses bedauert hat.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird das Wort dazu gewünscht? — Die Empfehlung des Landes Hessen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu dem Gesetzentwurf liegt noch ein Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 60/1/54 vor, der wie folgt lautet:

(A) 4. § 9

a) Das Wort „Bundesgebiet“ wird ersetzt durch die Worte: „Geltungsbereich dieses Gesetzes“.

Das Wort wird dazu nicht gewünscht. — Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wenn kein Widerspruch und keine Wortmeldung erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit die in seiner 105. Sitzung vom 24. April 1953 zu dem Entwurf beschlossenen Änderungen erneut mit der Maßgabe vorschlägt, daß Ziff. 4 a entsprechend dem Berliner Änderungsantrag auf BR-Drucks. Nr. 60/1/54 neugefaßt wird. Im übrigen werden gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erhoben.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes
(BR-Drucks. Nr. 55/54)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vorliegende Novelle zum Personenstandsgesetz geht auf jahrelange Vorarbeiten, die bereits im Süddeutschen Länderrat begannen, zurück. Sie bezweckt einmal, die nach 1945 in verschiedener Hinsicht verlorengegangene **Einheitlichkeit des Personenstandsrechts** wieder herzustellen, zum anderen eine gesetzliche Regelung für die seit Jahren als dringlich erkannte Aufgabe zu schaffen, die Vertriebenen, die nicht mehr im Besitz von Personenstandsurkunden sind und diese aus ihren früheren Heimatgebieten nicht mehr erhalten können, erneut mit beweiskräftigen Urkunden auszustatten. Über die Zweckmäßigkeit der in dem Entwurf vorgesehenen Regelung, insbesondere hinsichtlich des neuen Systems der Familienbuchführung, bestanden ursprünglich erhebliche Meinungsverschiedenheiten, jedoch wurde im Laufe der Vorverhandlungen zwischen den beteiligten Bundesministerien, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Fachverband der Standesbeamten weitgehend Übereinstimmung erzielt. Der Entwurf bringt über die beiden oben erwähnten hauptsächlichsten Zwecke hinaus auch eine erhebliche Anzahl von weiteren Verbesserungen und insbesondere Vereinfachungen.

Die Vorlage ist vom Innen-, vom Rechts- und vom Flüchtlingsausschuß beraten worden. Der Flüchtlingsausschuß, der sich allerdings nur mit den Auswirkungen des Entwurfs auf die Heimatvertriebenen befaßt hat, empfiehlt einstimmig, keine Einwendungen zu erheben. Der federführende Innenausschuß und der Rechtsausschuß verbinden ihre Empfehlungen gleichen Inhalts mit einer ganzen Reihe von Abänderungsvorschlägen, wegen deren ich auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 55/1/54 verweisen darf.

Von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind dabei folgende Punkte:

1. **Das Familienbuch:** Ich verweise auf Ziff. 5 ff. der BR-Drucks. Nr. 55/1/54. Das Familienbuch soll nunmehr in ein Heiratsbuch und in das eigentliche Familienbuch geteilt und nach Art des württembergischen Familienregisters geführt werden. Es soll also nicht mehr, wie bisher, am Eheschließungsort verbleiben, sondern sich am jeweiligen Wohn-

sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Ehegatten befinden. (C)

Die Ausschüsse des Bundesrats haben sich übereinstimmend den Vorschlägen der Regierungsvorlage über das neue System der Familienbuchführung in grundsätzlicher Hinsicht angeschlossen.

Allerdings haben sich bei der Änderung des § 15 a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs Divergenzen zwischen dem Innen- und dem Rechtsausschuß ergeben. Diese Bestimmung befaßt sich mit der nachträglichen Anlegung des neuen Familienbuchs für vor dem 1. Jan. 1955 — dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle — geschlossene Ehen. Die Regierungsvorlage sieht dort den Grundsatz vor, daß das Familienbuch nicht nur im Anschluß an die Eheschließung, sondern auch — für früher geschlossene Ehen, — auf Antrag anzulegen sei. Sie schränkt aber diesen Grundsatz im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis dahin ein, daß dies nicht gelte, wenn die Ehe vor dem 1. Jan. 1955 im Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen sei. Ratio legis ist, den vor der Vertreibung verheirateten Heimatvertriebenen die Möglichkeit zu geben, gültige Personenstandsurkunden zu erhalten. Darüber hinaus aber läßt die Fassung der Regierungsvorlage die Annahme zu, daß in den Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. Jan. 1955 im Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen worden ist, ein Familienbuch von Amts wegen anzulegen sei.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, in Ziff. 9b der BR-Drucks. Nr. 55/1/54 die Bestimmung wie folgt zu fassen:

Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1955 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen worden ist. (D)

Auf den ersten Blick, meine Herren, will es scheinen, als ob beide Änderungsvorschläge inhaltlich — der des Rechtsausschusses positiv, der des Innenausschusses negativ — das gleiche bedeuten. Es besteht aber doch ein kleiner Unterschied, auf den der Innenausschuß, dessen Berichterstatter ich hier bin, Wert legt. Denn der Vorschlag des Rechtsausschusses berücksichtigt nicht die Personen, die erst nach dem 1. Januar 1955, womit ja leider noch zu rechnen sein wird, aus den Vertreibungsgebieten in die Bundesrepublik übersiedeln werden. Der Innenausschuß möchte, daß auch für diese Familien die Anlegung des Familienbuches zulässig ist. Seine Formulierung bringt dies zum Ausdruck.

2. **Die religiöse Trauung vor der Eheschließung:** Ich verweise auf Ziff. 22 der BR-Drucks. Nr. 55/1/54. § 67 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes bestimmt, daß mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft wird, wer die religiöse Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung vornimmt. Die Regierungsvorlage sieht in Art. 1 Nr. 56 die Streichung dieser Strafdrohung an Geistliche vor. Der Innen- und der Rechtsausschuß haben sich dagegen für die Beibehaltung der Vorschrift ausgesprochen, die unerlässlich sei, um den Vorrang der Zivilehe zu sichern. Sie empfehlen allerdings übereinstimmend, den Strafrahmen zu beschränken, und zwar bei Geldstrafe auf bis zu 500.— DM, bei Gefängnisstrafe auf höchstens 3 Monate.

3. **Die Aufnahme des religiösen Bekenntnisses in die Personenstandsbücher:** Es sind dies Ziff. 5 und 23 der BR-Drucks. Nr. 55/1/54. Die Vorlage sieht

(A) an verschiedenen Stellen vor, daß das religiöse Bekenntnis in die Personenstandsbücher aufgenommen wird. Wie sich aus Art. I Nr. 60 der Regierungsvorlage ergibt, stützt sich die Bundesregierung dabei offenbar auf Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung. Nach übereinstimmender Auffassung des Innen- und des Rechtsausschusses kann die Berechtigung der Standesbeamten, nach der Religionszugehörigkeit zu fragen, daraus nicht hergeleitet werden.

Der Innenausschuß empfiehlt daher, im Entwurf an allen Stellen, an denen von dem religiösen Bekenntnis die Rede ist, entsprechende Streichungen vorzunehmen. Ich verweise auf Ziff. 5 a) bis f) und auf Nr. 23 der BR-Drucks. Nr. 55/1/54.

Der Rechtsausschuß macht einen Kompromißvorschlag dahin, daß Eintragungen über das religiöse Bekenntnis von dem Einverständnis der Person, um die es sich handelt, abhängig gemacht werden. — Ich verweise auf Nr. 5 g) der eben genannten Drucksache.

Die übrigen Empfehlungen des Innen- und des Rechtsausschusses sind technischer Art und dienen der Klarstellung. Ich darf daher hier davon absehen, sie im einzelnen vorzutragen. Indessen möchte ich doch noch Ihre Aufmerksamkeit auf 2 Punkte lenken, in denen sich die Empfehlungen der beiden Ausschüsse gegenseitig ausschließen, so daß insoweit eine Einzelabstimmung notwendig sein wird.

a) Der erste Punkt betrifft das **gerichtliche Verfahren**: Ich verweise auf Ziff. 19 der BR-Drucks. Nr. 55/1/54. Das Personenstandsgesetz überträgt eine Reihe von Entscheidungen — zum Beispiel Änderung und Berichtigung von Eintragungen, die sofortige Beschwerde gegen bestimmte Verfügungen des Standesbeamten usw. — dem Amtsgericht am Orte des Landgerichts für den ganzen Landgerichtsbezirk. Nun gibt es Großstädte, die neben einem Landgericht mehrere Amtsgerichte haben. Für diesen Fall sieht die Regierungsvorlage die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts durch das Land vor. Das würde bedeuten, daß in den Ländern, in denen die Verfassung keine andere Möglichkeit zuläßt, die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts durch Landesgesetz zu erfolgen hätte. Um dies zu vermeiden, empfehlen der Innen- und der Rechtsausschuß übereinstimmend, daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit bestimmt.

Der Rechtsausschuß will damit eine Ermächtigung zur Delegation auf die Landesjustizverwaltungen verbunden wissen. Der Innenausschuß möchte dagegen, daß die Landesregierung selbst das zuständige Gericht durch Rechtsverordnung bestimmt und hat sich daher auch gegen die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Ermächtigung ausgesprochen.

b) Der zweite Punkt bezieht sich auf das **Verfahren der Standesämter**: Ich verweise auf Ziff. 20 und 29 der BR-Drucks. Nr. 55/1/54. Die Nummern 43—47 in Art. I der Regierungsvorlage greifen nach übereinstimmender Ansicht des Innen- und des Rechtsausschusses in unzulässiger Weise in die Gesetzgebungszuständigkeit und die Organisationsgewalt der Länder auf dem Gebiete des Gemeindeverfassungsrechts ein. Zwar gehört das Personenstandswesen nach Art. 74 Nr. 2 GG zur konkur-

rierenden Gesetzgebung des Bundes. Aber die Ausführung des Gesetzes ist nach Art. 83 GG eigene Angelegenheit der Länder. Die vorgenannten Bestimmungen lassen sich auch nicht auf Art. 84 Abs. 1 GG stützen (Regelung der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens); denn die Regierungsvorlage geht weit darüber hinaus. Der Rechtsausschuß hat dabei auch die Frage aufgeworfen, ob die §§ 51 ff PStG nicht zum Teil Landesrecht geworden und damit der Gesetzgebung des Bundes überhaupt entzogen sind.

Der Innenausschuß empfiehlt daher, Art. I Nr. 43 bis 47 der Regierungsvorlage zu streichen mit der Folge, daß auch die Publikationsermächtigung in Art. IV zu streichen wäre.

Der Rechtsausschuß hat keinen formellen Antrag gestellt. Da er aber die Rechtsauffassung des Innenausschusses teilt, wird zu prüfen sein, ob sich nicht die Empfehlungen Nr. 20a und b in der BR-Drucks. Nr. 55/1/54 miteinander verbinden lassen. Die vom Rechtsausschuß zu c in der Drucksache gemachte Empfehlung würde damit gegenstandslos werden. Daraus würde sich dann auch die Behandlung der Empfehlungen Nr. 29 a und b, nämlich die Publikationsermächtigung, ergeben.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird das Wort gewünscht? — Wir haben also einmal die Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 55/1/54 und außerdem den Antrag BR-Drucks. Nr. 55/2/54 des Landes Rheinland-Pfalz.

Ich nehme an, daß man hier Ziff. 22 zu Nr. 56 in dem Vorschlag des Innen- und des Rechtsausschusses zunächst ausklammert und besonders behandelt. Wenn Sie einverstanden wären, Herr Ministerpräsident Altmeier, würden wir gleich darauf zu sprechen kommen. Wird sonst das Wort gewünscht? — Zur Abstimmung darf ich folgenden Vorschlag machen:

Zugrunde liegt die BR-Drucks. Nr. 55/1/54 mit den Empfehlungen des Innen- und des Rechtsausschusses. Ziff. 1 bis 4 können wir wohl zusammennehmen. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Diese Vorschläge sind also angenommen.

Bei Ziff. 5 a bis f muß man berücksichtigen, daß damit gleichzeitig Ziff. 23 der BR-Drucks. Nr. 55/1/54 einbezogen wird, außerdem Ziff. 5g. Wir müssen also trennen. Wenn Ziff. 5 a bis f angenommen werden, würde damit auch bereits Ziff. 23 angenommen sein: Streichung von Nr. 60 (§ 69 a).

Darf ich zunächst über Ziff. 5 a bis f abstimmen lassen? Wer dafür ist, daß diese Änderungen so vorgenommen werden, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Damit ist logischerweise Ziff. 23 auch abgelehnt.

Ziff. 5 g müssen wir besonders behandeln. Wer Ziff. 5 g, Seite 3 der BR-Drucks. Nr. 55/1/54, zustimmen will — das ist der Vorschlag des Rechtsausschusses —, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch abgelehnt. Dann bleibt es bei der Regierungsvorlage. —

Jetzt können wir die Ziff. 6 bis 8 zusammennehmen.

(A) **Dr. CARSTENS** (Bremen): Herr Präsident! Ich weiß nicht, ob die Abstimmung eben ganz klar geworden ist. Diejenigen Länder, die für die Vorschläge des Innenausschusses gestimmt haben, müßten eigentlich ebenfalls für den weniger weitgehenden Antrag des Rechtsausschusses stimmen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Nach meiner Auffassung ist das nicht absolut zwingend. Ich halte die Abstimmung für durchaus berechtigt. Es ist ein klares Resultat. Ich glaube nicht, wenn nicht eine besondere Aufklärung gewünscht wird, daß wir eine neuerliche Abstimmung vornehmen sollten. — Es bleibt also dabei.

Wer den Ziff. 6 bis 8 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 a und 9 b schließen sich gegenseitig aus. Wenn 9 a angenommen wird, ist damit 9 b abgelehnt. Wer Ziff. 9 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Punkt 9 b abgelehnt.

Die Ziffern 10 a, 11, 13 und 17 a können wir zusammennehmen. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, die diesen Ziffern zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den Ziffern 10 b, 12, 14, 16, 17 b und c und 18 a.

(Apel: Ich bitte um Einzelabstimmung zu Ziff. 14.)

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wir nehmen also 10 b, 12, 16, 17 b und c und 18 a zusammen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Zu Ziff. 14 wird gesonderte Abstimmung verlangt. Sie finden sie auf Seite 6 der Drucksache:

In § 29 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Anerkenntnis“ die Worte „auf Antrag eines Beteiligten“ eingefügt.

Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ich darf die Ziffern 15, 18 b und 19 b wieder zusammennehmen, wobei ich darauf aufmerksam machen möchte, daß, wenn 19 b angenommen wird, gleichzeitig 19 a abgelehnt ist.

(Dr. Weber: Wir bitten um Einzelabstimmung über Ziff. 19 b!)

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Also zunächst Ziff. 15 und 18 b! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich diejenigen, die Ziff. 19 b zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Angenommen! Ziff. 19 a ist damit abgelehnt.

Wer Ziff. 20 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 20 b müssen wir noch abstimmen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Damit ist auch Ziff. 29 a erledigt.

Die Ziffern 20 c und 29 b können wir wieder zusammennehmen. Darf ich diejenigen um ein Handzeichen bitten, die zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 21 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt haben wir noch Ziff. 22 zu behandeln.

(C) **ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz kann dem Vorschlag des Innen- und Rechtsausschusses in Ziff. 22 nicht zustimmen. Wir treten vielmehr für die volle Beseitigung der im § 67 PStG enthaltenen Strafbestimmungen ein, wie dies die Regierungsvorlage vorsieht. Wir lassen uns dabei von der folgenden Auffassung leiten: Wir sind für die **obligatorische Zivilehe**, d. h. wir treten für die in das deutsche Rechtsbewußtsein übergegangene Regelung ein, daß nur die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe bürgerlich-rechtliche Wirkungen zeitigt. Wir sind aber zugleich der Auffassung, daß der Wegfall des § 67 PStG in der jetzigen Formulierung mit der Frage der Erhaltung der obligatorischen Zivilehe nichts zu tun hat. Die **Strafandrohung** dieses § 67 PStG ist vielmehr nach unserer Auffassung ein **überhoites Relikt** einer vergangenen Zeit, deren Gegenstandslosigkeit bereits dadurch am besten demonstriert wird, daß praktische Anwendungsfälle überhaupt nicht zu verzeichnen sind. Die Strafbestimmung, die von den Kirchen mit Recht bisher als diskriminierend empfunden werden mußte, sollte daher entfallen. Dabei ist nicht wesentlich, ob die angedrohte Strafe hoch oder niedrig ist, sondern es scheint uns wesentlich zu sein, daß sie überhaupt entfällt. In dem Vorschlag der Ausschüsse, die Strafandrohung lediglich zu mildern, vermögen wir daher keinen grundsätzlichen Fortschritt zu erblicken.

Nun wissen wir — das ist in der Presse in den letzten Tagen und Wochen zum Ausdruck gekommen —, daß gewisse Bedenken erhoben werden, die Kirchen würden Trauungen ohne die vorausgehende zivile Trauung vornehmen. Schon die Praxis der vergangenen Jahrzehnte hat solche Auffassungen nicht gerechtfertigt. Durch Erkundigungen bei maßgebenden kirchlichen Stellen konnte zudem festgestellt werden, man sei in kirchlichen Kreisen sehr erstaunt, daß die vorgesehene Streichung des § 67 eine solche Erregung, wie wir sie in der Presse verzeichnen konnten, hervorgerufen habe. Die Kirche würde die Streichung des § 67 nicht zum Anlaß nehmen, von der bisherigen Praxis abzugehen.

(D) Andererseits, meine verehrten Herren, können selbstverständlich Wege gegangen werden, um alle diesbezüglichen Bedenken zu zerstreuen, indem nämlich dem § 67 eine neue Fassung gegeben wird, die etwa auf die Schweizer Lösung abzielt, also ein Verbot ohne Strafandrohung vorgesehen wird. Das bezweckt der Antrag von Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 55/2/54, dem § 67 folgende Fassung zu geben:

Eine kirchliche Trauung darf erst vorgenommen werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist.

Der zweite Satz, den Sie auf BR-Drucks. Nr. 55/2/54 vorfinden, kann gestrichen werden, nachdem wir festgestellt haben, daß er in diesem Zusammenhang hier nicht aufgeführt zu werden braucht. Ich darf Sie deshalb einladen, dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich möchte Ihnen vorschlagen, zunächst abzustimmen über den Vorschlag des Innen- und des Rechtsausschusses in BR-Drucks. 55/1/54 Seite 9, Ziff. 22,

- (A) wonach, um Mißverständnisse zu vermeiden, die folgende Fassung gewählt werden soll:

Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 500,— DM oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

(Zuruf: Ich bitte, nach Ländern abzustimmen!)

— Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

20 Ja, 18 Nein, also angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über den anderen Antrag. —

Wer Ziff. 24, Seite 9, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 25, Seite 10! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Dann kommen Ziff. 26 a und b. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Ziff. 27 a und b und 28! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist das, was von dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen unter II vorgetragen wird, erledigt.

Dr. VEIT (Baden-Württemberg): Ich möchte doch bitten, die Abstimmung zu 5 g zu wiederholen, da hier Mißverständnisse bestehen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Es ist aufgerufen worden 5 a bis f; ich habe Ziff. 5 g ausdrücklich ausgeklammert, und darüber ist gesondert abgestimmt worden. Nachdem sie abgelehnt worden ist, bleibt es bei der Regierungsvorlage.

EHLERS (Bremen): Ich würde aber doch darum bitten, wenn ein Land es beantragt, die Abstimmung zu wiederholen und dem Wunsche zu entsprechen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wird verlangt, daß die Abstimmung wiederholt wird, weil ein Zweifel besteht? — Schön! Dann darf ich Ziff. 5 g nochmals aufrufen und die bitten, die dem Vorschlag unter Ziff. 5 g auf Seite 3 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Ich darf also jetzt feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

(Vizepräsident Kopf übernimmt wieder den Vorsitz.)

Vizepräsident **KOPF**: Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundes-unmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 70/54).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (BR-Drucks. Nr. 3/54).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Zu dem Entwurf liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 3/1/54 einige sich nicht widersprechende Änderungsvorschläge vor, über die einzeln oder zusammen abgestimmt werden kann.

(Ape! Ich bitte um Einzelabstimmung zu II!)

— Dann rufe ich auf II Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 2! Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit haben wir beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die eben beschlossenen Änderungen berücksichtigt werden.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 (BR-Drucks. Nr. 54/54).

Eine Berichterstattung ist wiederum nicht notwendig. — Zu diesem Entwurf liegt Ihnen jedoch ein Antrag des Landes Baden-Württemberg BR-Drucks. Nr. 54/1/54 auf Einfügung eines neuen § 3 vor, über den wir zunächst abstimmen müssen. Wird vom Lande Baden-Württemberg das Wort zur Begründung des Antrags gewünscht?

(Nein!)

Wer dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt wird.

Punkt 22 ist abgesetzt.

(A) Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BR-Drucks. Nr. 65/54).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Da das Wort nicht gewünscht wird, beschließt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (BR-Drucks. Nr. 61/54).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Da die Vorlage nicht erneut in den Ausschüssen beraten wurde und auch keine Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen ist, gestatte ich mir folgenden Hinweis:

Durch das inzwischen erlassene Sozialgerichtsgesetz ist die Empfehlung Nr. 10 des Bundesrates in der BR-Drucks. Nr. 119/53 (Beschluss), die in § 12 Abs. 1 Satz 1 den Ersatz des Wortes „berechtigtes“ durch das Wort „rechtliches“ vorschlug, gegenstandslos geworden.

(B) Ferner ist in den Änderungsvorschlägen des Bundesrates Nr. 8, 9, 14, 15 und 18 noch der Entwurf der Sozialgerichtsordnung zitiert. An seiner Stelle müssen jetzt die entsprechenden Paragraphen des Sozialgerichtsgesetzes genannt werden, und zwar in

Nr. 8 § 73 Abs. 1 SGG,

Nr. 9 § 73 Abs. 6 SGG,

Nr. 14 § 119 Abs. 2 SGG,

Nr. 15 § 66 SGG,

Nr. 18 §§ 179 ff. SGG

Ich schlage vor, dies in der Notifizierung zum Ausdruck zu bringen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Falls Sie eine en-bloc-Abstimmung vornehmen wollen, würden wir zustimmen mit Ausnahme der Ziffern 1 a, 2, 22, 23 und 24 der BR-Drucks. Nr. 119/53 (Beschluss). Das wollen wir zu Protokoll erklären.

Vizepräsident KOPF: Sie wollen das nur zu Protokoll erklären, im übrigen aber zustimmen. Wird das Wort noch gewünscht? —

Der Bundesrat hat beschlossen, die in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir gehen nunmehr über zu Punkt 25 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung (BR-Drucks. Nr. 62/54)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum vorliegenden Gesetzentwurf hat der Bundesrat bereits während der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Stellung genommen. Da der erste Bundestag die Vorlage nicht mehr verabschiedet hat, liegt sie nunmehr dem Bundesrat zur erneuten Stellungnahme nach Art. 76 Abs. 2 GG vor.

Der Bundesrat hat seinerzeit auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik die Vorlage abgelehnt. Diese Ablehnung wurde hauptsächlich damit begründet, daß durch die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung wohlervorbene Rechte der bisher freiwillig Weiterversicherten annulliert werden. Die in Aussicht gestellte Möglichkeit eines Übertritts in die private Krankenversicherung stellt keinen vollwertigen Ersatz dar.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der sich in seiner letzten Sitzung nochmals mit dem Gesetzentwurf befaßt hat, hat nicht die erneute Ablehnung, wie sie der Antrag des Landes Baden-Württemberg in BR-Drucks. Nr. 62/2/54 fordert, sondern die Änderungsvorschläge, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 62/1/54 ergeben, beschlossen. Mitbestimmend für diese veränderte Stellungnahme des Ausschusses waren die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die zur Zeit praktizierte Nichtanwendung des als Bundesrecht gültigen § 178 der Reichsversicherungsordnung. Die gegenwärtige Rechtspraxis stützt sich lediglich auf einen Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers, der die Aufhebung dieser Bestimmung in Aussicht stellte. Wenn von der Mehrheit im Ausschuss die Notwendigkeit der Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage anerkannt wurde, so bestand in diesem Zusammenhang aber ebenfalls Übereinstimmung, daß die Änderung einer Anzahl anderer Bestimmungen notwendig sei. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Bundesregierung auch in diesen Fällen den Willen zur Schaffung eindeutiger Rechtsverhältnisse durch die baldige Vorlage entsprechender Gesetzentwürfe unterstreichen würde, statt auf den ungewissen Zeitpunkt einer künftigen Sozialreform zu verweisen. (D)

Die Änderungsvorschläge des Ausschusses decken sich mit denen der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die diese gelegentlich der ersten Stellungnahme als Anträge BR-Drucks. Nr. 155/2 bzw. 3/53 eingebracht hatten; das heißt, es wird abweichend von der Regierungsvorlage empfohlen:

1. eine einheitliche Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung wie in der Knappschaft von jährlich 12 000 DM festzusetzen,
2. von einer Differenzierung der Einkommensgrenze nach dem Familienstand, die bisher in der Sozialversicherung nicht üblich ist, abzusehen und
3. zur Wahrung des Besitzstandes die Einkommensgrenze für die Versicherungsberechtigung

- (A) nicht auf die Personen anzuwenden, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits freiwillig versichert sind.

Darüber hinaus beantragt der Ausschuß, die im Gegensatz zur Rechtslage im Zeitpunkt der ersten Stellungnahme nunmehr erforderliche Berlin-Klausel aufzunehmen.

Abschließend darf ich noch auf folgendes hinweisen: Der Ausschuß hat bei der letzten Beratung der Vorlage die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** nicht erneut geprüft und versäumt, dementsprechend die Ergänzung der Einleitung durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ vorzuschlagen. Bei der ersten Beratung im April 1953 war der Ausschuß übereinstimmend der Ansicht, daß der Gesetzentwurf zustimmungspflichtig ist, da durch ihn das Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952, das mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen wurde, geändert wird. Diese Auffassung wirkte sich seinerzeit nicht durch einen entsprechenden Änderungsvorschlag aus, weil vom Ausschuß die Ablehnung der Vorlage empfohlen wurde. Auch nach ständiger Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrats ist in derartigen Fällen die **Zustimmungsbedürftigkeit** der ändernden Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu bejahen.

Ich darf Sie daher im Namen des Ausschusses bitten, den Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 62/1/54 zu folgen, die **Zustimmungspflicht** zu bejahen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

- (B) **Dr. VEIT** (Baden-Württemberg): Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat in BR-Drucks. Nr. 62/2/54 den Antrag gestellt:

Der Bundesrat wolle beschließen, den Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung abzulehnen.

Da anscheinend die Herren nicht Gelegenheit gehabt haben, die Begründung eingehend zu lesen, darf ich mir erlauben, sie kurz vorzutragen:

Die Gründe, die den Bundesrat anlässlich der Beratungen des Gesetzentwurfs über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und des nun erneut vorgelegten Gesetzentwurfs über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu seinen Beschlüssen vom 14. März 1952, BR-Drucks. Nr. 85/52, und vom 24. April 1953, BR-Drucks. Nr. 155/53, bestimmen, bestehen unverändert fort. Darin war zum Ausdruck gebracht, daß eine Begrenzung der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfolgen soll. Diese Gründe müssen auch heute zur Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs führen.

Die **freiwillig Versicherten** haben in ihrer überwiegenden Mehrzahl durch langjährige Beitragszahlungen Anrechte einschließlich der auf Sterbegeld erworben, deren **entschädigungsloser Verlust** nicht nur dem Charakter der Sozialversicherung widerspricht, sondern auch einer dem Grundgesetz entgegenstehenden **Eenteignung** gleichkommen

dürfte. Das Erlöschen der Versicherungsberechtigung würde außerdem ausschließlich die Angestellten treffen, da Arbeiter ohne Rücksicht auf das Einkommen versicherungspflichtig bleiben. Dieser Gesichtspunkt scheint deshalb besonders beachtlich, weil sich die soziale Lage der Angestellten-schaft seit der Schaffung der gesetzlichen Krankenversicherung grundlegend geändert hat und daher für die Zukunft eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung nicht mehr angezeigt erscheint.

Vom Gesichtspunkt der **Besitzstandwahrung** abgesehen ist die Ablehnung des Gesetzentwurfs auch deshalb geboten, weil selbst bei Überschreiten der von dem Entwurf vorgesehenen **Verdienstgrenze angesichts der Preis- und Lohnverhältnisse** es dem betroffenen Personenkreis nicht möglich ist, im Falle einer ernsthaften Erkrankung alle Aufwendungen ohne **Existenzgefährdung** zu bestreiten. Selbst eine unterschiedlose Aufnahme dieses Personenkreises in die private Krankenversicherung würde eine untragbare Härte bedeuten, da die Prämienhöhe bei dem in der Regel höheren Lebensalter die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung weit übertrifft, wozu nach den Bedingungen der Privatversicherung in der Regel noch Zuzahlungen für Krankenhilfeleistungen treten würden.

Die Annahme des Entwurfs der Bundesregierung müßte in zahlreichen Fällen durch unterlassene oder verspätete Krankenbehandlung beträchtliche Nachteile für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft eines großen Personenkreises zur Folge haben.

Auch eine etwaige **Erhöhung der Verdienstgrenze auf 12.000.— DM** und die Anwendung dieser Versicherungsberechtigungs-grenze nur auf diejenigen Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes sich freiwillig versichern wollen, könnten die vorstehenden schwerwiegenden Bedenken nicht entkräften.

Maßnahmen, wie sie der Entwurf vorsieht, sollten, wenn überhaupt, nur im Zusammenhang mit der Reform des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung in Erwägung gezogen werden.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 62/2/54. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen dann zu den Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Soll ich darüber einzeln oder en bloc abstimmen lassen? — Wer den Anträgen des Ausschusses in BR-Drucks. Nr. 62/1/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung die **soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen**. Im übrigen werden gegen die Vorlage **keine Einwendungen** erhoben. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(A) Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924
(BR-Drucks. Nr. 96/54)

Auch hier ist keine besondere Berichterstattung erforderlich. — Wird das Wort dazu gewünscht? — Entsprechend der Regelung für die „steckengebliebenen“ Vorlagen der Bundesregierung muß der Initiativgesetzentwurf vom Bundesrat neu eingebracht werden. Der erneute Initiativantrag des Landes Niedersachsen in dieser Frage ist mit Fernschreiben vom 16. März 1954 eingegangen und an die Länder verteilt worden. Er deckt sich mit dem Bundesratsbeschluß vom 8. Mai 1953 bis auf die in der Begründung angeführte Gesamtaufwendung für die Angestelltenversicherung, die früher mit 800 Millionen DM für 1951, jetzt aber mit 1 492 Millionen DM für 1952 angegeben wurde.

Ich schlage vor, die Beschlußfassung in der 106. Sitzung des Bundesrats vom 8. Mai 1953 mit der Maßgabe dieser sachlich geringfügigen Änderung zu wiederholen, so wie er in der BR-Drucks. Nr. 136/53 (Beschluß) festgehalten worden ist.

Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 in der Fassung der der BR-Drucks. Nr. 136/53 (Beschluß) beigefügten Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die Begründung des Gesetzentwurfs wird dahingehend ergänzt, daß die Gesamtaufwendung für die Angestelltenversicherung 1 492 Millionen DM für 1952 betrug.

(B)

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Baugewerbes sowie in der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 92/54)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich dieses vom Deutschen Bundestag am 11. März 1954 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 7 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BR-Drucks. Nr. 90/54).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich dieses vom Deutschen Bundestag am 11. März 1954 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitvermittlung (BR-Drucks. Nr. 93/54).

Ich glaube, auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Wird das Wort dazu gewünscht? — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich dieses vom Deutschen Bundestag am 11. März 1954 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 91/54).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Wird das Wort dazu gewünscht? — Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat von einer Prüfung der Zustimmungsbefähigung der Vorlage abgesehen. Ich bitte daher um das Handzeichen, wenn die Länder der Auffassung sind, daß der Gesetzentwurf auf Grund des Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 des Abkommens in Verbindung mit 84 Abs. 1 GG der Zustimmung bedarf. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, diesem vom Deutschen Bundestag am 11. März 1954 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verb. mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(C)

(D)

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Durchführung von wirtschaftlichen Verträgen mit ausländischen Staaten (BR-Drucks. Nr. 59/54).

Hier erfolgt ebenfalls keine Berichterstattung. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat hat zu dem gleichlautenden Gesetzentwurf, der vom ersten Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden ist, in der 104. Sitzung am 27. März 1953 zwei Änderungen beschlossen, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 57/53 (Beschluß) ergeben. Ich schlage vor, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf den damaligen Beschluß des Bundesrats zu wiederholen. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die in der 104. Sitzung am 27. März 1953 beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit (BR-Drucks. Nr. 73/54).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. — Der vom Bundesrat auf Antrag des Senats der Freien

- (A) Hansestadt Bremen in der 99. Sitzung am 23. Januar 1953 beschlossene Gesetzentwurf ist von der Bundesregierung dem ersten Deutschen Bundestag wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr zugeleitet worden. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat die Einbringung des Gesetzentwurfs erneut beantragt.

Ich schlage vor, zu beschließen, den in der 99. Sitzung am 23. Januar 1953 beschlossenen Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG erneut einzubringen. — Widerspruch erfolgt nicht. Somit stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesen Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (BR-Drucks. Nr. 74/54).

Ich bitte, hier in der gleichen Weise verfahren zu dürfen. — Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesen in seiner 113. Sitzung am 17. Juli 1953 beschlossenen Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden (BR-Drucks. Nr. 69/54).

- (B) Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 keinen Gebrauch zu machen. — Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-österreichische Protokoll vom 14. Dezember 1953 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (BR-Drucks. Nr. 72/54).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Einwendungen aus dem Hause erfolgen nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf einer zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz (Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken) (BR-Drucks. Nr. 71/54).

- (C) Von einer Berichterstattung kann hier ebenfalls abgesehen werden. — Der Finanzausschuß hat Einwendungen nicht erhoben. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Dann folgen wir der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, dem **Verordnungsentwurf** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes zuzustimmen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen (BR-Drucks. Nr. 56/54).

Eine Berichterstattung ist hier auch nicht erforderlich. Der Bundesrat hat zu dem gleichlautenden Gesetzentwurf, der wegen Ablaufs der Legislaturperiode des ersten Deutschen Bundestages von der Bundesregierung nicht mehr eingebracht worden ist, in seiner 108. Sitzung am 22. Mai 1953 einige Änderungen beschlossen. Diese ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 184/53 (Beschluß). Ich schlage vor, diese Änderungen für den vorliegenden Entwurf erneut zu beschließen. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen die in seiner 108. Sitzung am 22. Mai 1953 beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) (BR-Drucks. Nr. 63/54). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Dieser Gesetzentwurf wurde bereits vom Bundesrat in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 beraten. Der Entwurf konnte aber in der ersten Wahlperiode des Deutschen Bundestags nicht mehr verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat den Entwurf nunmehr dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erneut zugeleitet. Die Fassung ist gegenüber dem früheren Entwurf unverändert geblieben.

Ich schlage vor, die Beschlußfassung der 105. Sitzung des Bundesrats vom 24. April 1953 zu wiederholen, so wie sie in der Bundesratsdrucksache Nr. 161/53 (Beschluß) festgehalten worden ist. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf beschlossen hat, die in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 zu dem Entwurf beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 76/54).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Es liegen Änderungsvorschläge des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 76/1/54 vor. Wird dazu das Wort gewünscht? Ich glaube,

(A) daß ich darüber im ganzen abstimmen lassen kann. — Widerspruch erhebt sich nicht. Die Änderungsvorschläge sind beschlossen. Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 76/1/54 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch den Bundesrat (BR-Drucks. Nr. 84/54).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. — Auf die Berichtigung zu BR-Drucks. Nr. 84/54 vom 18. März 1954 wird besonders hingewiesen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschließt, gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 die sich aus der BR-Drucks. Nr. 84/54 und der Berichtigung hierzu ergebenden Eigentümer oder Pächter belasteter Grundstücke als

Mitglieder der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu berufen. (C)

Punkt 44 der Tagesordnung:

Abberufung und Neuwahl von Vertretern der obersten Landesbehörden für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen (BR-Drucks. Nr. 85/54).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Ich darf darauf hinweisen, daß in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 85/54 die Titel der Herren Ziegler und Kirner in Regierungsdirektor bzw. Ministerialrat umzuändern sind. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Mithin beschließt der Bundesrat, die in der BR-Drucks. Nr. 85/54 aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einfuhr- und Vorratsstellen abuberufen bzw. zu berufen. Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung ist am 9. April.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.26 Uhr).

(B)

(D)

Berichtigung

Im Bericht über die 119. Sitzung vom 19. Februar 1954, Seite 45 A, Zeile 26 von oben, muß es „des Rechtsausschusses“ statt „des Rechts- und Innenausschusses“ heißen.